



## SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter  
für den Datenschutz

### Hinweise zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken

Landesrechtlich gibt es keine Verpflichtungen, sondern nur noch Empfehlungen zum Tragen von Atemschutzmasken. Durch § 28b des Infektionsschutzgesetzes des Bundes ist jedoch noch bis zum 7. April 2023 für bestimmte Bereiche die Verpflichtung zum Tragen einer Maske (FFP 2 oder vergleichbar) vorgesehen. Dies betrifft u. a. Krankenhäuser und Rehakliniken, Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen oder Tageskliniken. Eine Verpflichtung kann aus bestimmten Gründen entfallen, z. B. für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können (§ 28b Abs. 1 S. 3 Nr. 2 IFSG).

Soweit Betroffene den Nachweis der Befreiungsvoraussetzung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erbringen wollen, ist auf die Vermeidung der Offenbarung von besonders geschützten Gesundheitsinformationen, insbesondere Diagnosen, zu achten. Stigmatisierende Diagnosen sind hierfür in der Regel weder geeignet noch erforderlich. Demgemäß war in der Begründung zur bisherigen Landesregelung in der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung darauf hingewiesen worden, dass spezielle ärztliche Atteste ausdrücklich nicht erforderlich sind, die Anforderungen seien niedrigschwellig anzusetzen, um die Ausnahmen nicht durch überhöhte Anforderungen bei der Einlasskontrolle faktisch außer Kraft zu setzen. Der Darlegungslast für den Ausschlussgrund dürfte daher in der Regel durch ein einfaches ärztliches Attest hinreichend Rechnung getragen sein. Bei begründetem Zweifel bzw. Fälschungsverdacht kann im besonderen Einzelfall eine besondere Bestätigung (z. B. amtsärztliches Attest) verlangt sowie ggf. die Polizei eingeschaltet werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Anfertigung und Speicherung von Kopien von ärztlichen Bescheinigungen bzw. die Speicherung von Originalen in der Regel nicht erforderlich und damit unzulässig ist (Grundsatz der Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO). Zu Dokumentationszwecken reicht zumeist ein Vermerk aus, dass die Ausnahme durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht wurde.

#### Impressum

Herausgeber:  
Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt  
Leiterstraße 9  
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0  
poststelle@fd.sachsen-anhalt.de  
<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Stand: Januar 2023